

Satzung

Satzung des Ausschusses für „Wirtschaftswissenschaften und Ethik“ (AfWE) der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Verein für Socialpolitik)

§ 1 (Aufgaben des AfWE)

Aufgabe des AfWE ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der interdisziplinären Schnittstelle zwischen der Ethik einerseits und den Wirtschafts- sowie Sozialwissenschaften andererseits. Dazu werden wissenschaftliche Tagungen (Sitzungen) veranstaltet. Sie sollen mindestens in jährlichem Turnus stattfinden. An den Sitzungen nehmen Mitglieder und eingeladene Gäste teil.

§ 2 (Mitgliedschaft)

Mitglieder der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Verein für Socialpolitik), die auf ihrem Gebiet ausgewiesen sind, ein ausgeprägtes Interesse an wirtschaftsethischer Forschung haben und bereit sind, regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, können Mitglieder des Ausschusses werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 (Organe)

Organe des AfWE sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Person der bzw. des Vorsitzenden bildet den Vorstand.

§ 4 (Mitgliederversammlung)

(1) Mindestens einmal im Jahr – in der Regel im Rahmen der Sitzungen des Ausschusses – findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der bzw. des Vorsitzenden;
- b) Festlegung von Termin, Ort und ggf. der Thematik anstehender Ausschusssitzungen;
- c) Kooptation von Mitgliedern;
- d) Einladung von Gästen;

e) Öffentlichkeitsarbeit, insbes. Herausgabe von Tagungsbänden, Internetauftritt, etc.

f) sonstige Beschlussfassungen, die die Arbeit des Ausschusses betreffen, insbesondere Änderungen der Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Für Beschlüsse zur Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Abstimmungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch brieflich (z.B. per Email) unter den Mitgliedern durchgeführt werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei brieflicher Abstimmung beziehen sich die erforderlichen Mehrheiten auf die Gesamtzahl der angegebenen Stimmen. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung.

(5) Über die Mitgliederversammlung fertigt die bzw. der Vorsitzende ein Protokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder.

§ 5 (Vorsitz)

(1) Die bzw. der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre und beginnt jeweils am Tag der Wahl. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die bzw. der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte wahr. Sie bzw. er bereitet die Sitzungen einschl. Mitgliederversammlung vor, leitet sie und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie bzw. er vertritt den Ausschuss im erweiterten Vorstand der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(3) Die bzw. der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen durch ein von ihr bzw. ihm benanntes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen.

§ 6 (Einladung von Gästen)

(1) Zu den Sitzungen (nicht zur Mitgliederversammlung) können Gäste eingeladen werden.

(2) Über die Einladung von Gästen, die eine spätere Kooptation anstreben, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag und unter geeigneter Begründung durch eines ihrer Mitglieder.

(3) Über die Einladung sonstiger Gäste entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

§ 7 (Kooptation)

(1) Ein Ausschussmitglied benennt eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten und legt rechtzeitig (i.d.R. mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung) schriftliche Informationen (Lebenslauf und Schriftenverzeichnis) über die bzw. den Betreffenden vor.

(2) Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob die Kooptation der bzw. des Betreffenden weiter verfolgt werden soll.

(3) Falls sich bei dieser Abstimmung eine einfache Mehrheit der Anwesenden ergibt, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat eingeladen, an einer der folgenden Sitzungen teilzunehmen, gegebenenfalls auch einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten. Auf der Grundlage dieses Vortrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Kooptation. Kooptierte Kandidaten müssen Mitglied der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften werden.

§ 8 (Ausschluss von Mitgliedern)

Für Personen, die mehr als fünf Mal in Folge nicht zur Ausschusssitzung erscheinen, erlischt die Mitgliedschaft im Ausschuss. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Vorsitzende teilt der bzw. dem Betroffenen die Beendigung der Mitgliedschaft mit.

§ 9 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach Zustimmung des engeren Vorstands der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Kraft.